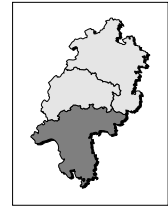


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 81.0  
30.11.2018

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag --	Tagesordnungspunkt --	Anlagen : -1-
---------------------------	-------------------	--------------------------	------------------

**Abstandsregelung für Höchstspannungsfreileitungen**

**hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.10.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf o. g. Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

**Dr. Böhmer**  
Regierungsvizepräsident

## Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion gemäß § 14 RVS-Geschäftsordnung vom 17. Oktober 2018 Abstandsregelung für Höchstspannungsleitungen

Die Frage der FDP-Fraktion, welche laufenden oder beabsichtigten Bauleitplanungen von der 400m-Abstandsregelung zu Höchstspannungsfreileitungen der 3. LEP-Änderung betroffen sind, beantworte ich wie folgt:

Die Zielfestlegung im LEP, 3.Änderung lautet wie folgt:

*5.3.4-5 (Z) Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:*

- *von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und*
- *von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.*

*5.3.4-6 (Z) Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.*

*5.3.4-7 (Z) Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.*

Bei der nachfolgenden Auflistung handelt es sich um beabsichtigte bzw. im Verfahren befindliche Bauleitplanungen, die innerhalb des 400m-Abstandes zu bestehenden Höchstspannungsleitungen liegen:

### Landkreis Bergstraße:

Lampertheim:

Neubaugebiet „Gleisdreieck“, ca. 15 ha, Teilbebauungspläne II-V betroffen, Baugebiet rückt nicht an die Trasse heran, sondern ein „Lückenschluss“.

Viernheim:

Baugebiet „Nordweststadt“, ca. 14 ha, im Rahmen der Baulandoffensive wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt.

### Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Alsbach-Hähnlein:

Durch die Freihaltetrasse wird die Wohnbauflächenentwicklung der aktuell laufenden Planung „Nördlich der Spießgasse“ um ca. ein Drittel eingeschränkt.

Babenhäusen:

Entwicklung Baugebiet „Boßwenhain“ (Wohnbauflächen, Gemeinbedarfseinrichtungen) - zunächst wurde davon ausgegangen, dass es sich bei der bestehenden Leitungstrasse um eine 220 KV-Trasse handelt. Nach Kontakt mit dem Trassenbetreiber Westnetz wurde bestätigt, dass es sich bei der von der Planung betroffenen Trasse um eine 110 kV-Leitung handelt, die Planung kann realisiert werden.

Dieburg:

Im Flächennutzungsplan (Offenlage abgeschlossen, der Plan soll Ende 2018 zur Genehmigung vorgelegt werden) sind geplante Wohnbauflächen im Westen der Kernstadt von 220 kV-Höchstspannungsfreileitungen betroffen. Weiter hat die Stadt zu einem Bebauungsplan im Innenbereich (Nr. 94 „Hügelstraße/Auf dem Frongrund“ - Wohnbauflächen - im Verfahren) eine Anfrage zu der im 400 m-Bereich liegenden Planung gestellt. Die Planung kann aufgrund der Innenbereichssituation (kein „neues“ Baugebiet) realisiert werden.

#### Main-Taunus-Kreis:

Hattersheim:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan N 109 „An der Ölmühle“ liegt innerhalb der 400 m-Abstandszone. Es handelt sich um einen Bebauungsplan, der Festsetzungen für Wohnnutzungen im Bereich einer gewerblichen Brachfläche trifft. Mit dem HMWEVL wurde geklärt, dass es sich in diesen Fällen nicht um „neue“ Baugebiete handelt, so dass Wohngebäude und ähnlich schutzwürdige Einrichtungen innerhalb der 400m-Abstandszone zulässig sind.

#### Landkreis Offenbach:

Dreieich:

Eine geplante Baugebietsentwicklung im Stadtteil Offenthal ist in einer Größenordnung von ca. 8 ha betroffen. Ein Bebauungsplan ist noch nicht in Aufstellung.

#### Stadt Frankfurt:

Von Höchstspannungsfreileitungen betroffen ist die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Nordwesten der Stadt, östlich und westlich der A 5. Die Voruntersuchung für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wird derzeit durchgeführt.

Bei der Neuplanung von Höchstspannungsfreileitungen ist ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität einzuhalten. Diese Regelung bezieht sich auf die Bestandssituation gemäß § 34 BauGB sowie auf rechtskräftige Bebauungspläne. Demnach sind bei der Planung von Höchstspannungsleitungen in Aufstellung befindliche Bebauungspläne nicht zu berücksichtigen. Von der Neuplanung von Höchstspannungsfreileitungen (Ultranet-Trasse) sind insbesondere Gemeinden der Landkreise Rheingau-Taunus-Kreis (Hünstetten, Idstein, Niedernhausen) und Main-Taunus-Kreis (Eppstein, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Hofheim, Kriftel) betroffen. Im Main-Taunus-Kreis sind mehrere im RPS/RegFNP 2010 dargestellte Flächen betroffen. Im Rheingau-Taunus-Kreis sind zwei Ortsteile von Hünstetten betroffen, Niedernhausen erwartet Beeinträchtigungen durch die Trassenplanung. Die Stadt Idstein befürchtet, dass bei Realisierung der Trasse die potentielle Wohnsiedlungsfläche „Gänsberg-Ost“ nur noch gewerblich nutzbar sein wird.

FDP-Fraktion in der RVS · Poststraße 16 · 60329 Frankfurt a. M.

An den Vorsitzenden der  
Regionalversammlung Südhessen  
Herrn Landrat Joachim Arnold  
Wilhelminenstr. 1-3  
64283 Darmstadt

## **Schriftliche Anfrage gemäß § 14 RVS-Geschäftsordnung: Abstandsregelung für Höchstspannungsfreileitungen**

Frankfurt a. M.  
17. Oktober 2018

**Annette Rinn**  
Fraktionsgeschäftsführerin

info@fdp-rvs.de  
www.fdp-rvs.de

FDP-Fraktion in der  
Regionalversammlung  
Südhessen (RVS)  
Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main

T: 069 2577-1924  
F: 069 251425

IBAN: DE79 512 0000  
0000 0227 72  
BIC: HELADEF1TSK

Seit der letzten Änderung des Landesentwicklungsplans gilt in Hessen eine Abstandsregelung für neue Höchstspannungsfreileitungen die in einer neuen Trasse geplant werden. Der Abstand zur Wohnbebauung soll landesweit 200 Meter im Außenbereich bzw. 400 Meter im Innenbereich betragen. Aber auch neue Wohngebiete dürfen dann nicht mehr näher an bestehende Höchstspannungsfreileitungen herangeplant werden.

### **Vor diesem Hintergrund stellt die FDP-Fraktion folgende Frage:**

Welche laufenden oder beabsichtigten Bauleitplanungen sind von dieser Neuregelung betroffen?

gez. Réne Rock  
Fraktionsvorsitzender

F.d.R. Annette Rinn  
Fraktionsgeschäftsführerin